

S a t z u n g
über die Verleihung einer Medaille für Verdienste um die
Feuerwehr der Stadt Linz

§ 1

Arten der Medaille

- (1) Für Verdienste um das Feuerwehrwesen der Stadt Linz wird die "Medaille für Verdienste um die Feuerwehr der Stadt Linz" geschaffen.
- (2) Die Medaille wird vom Gemeinderat in drei Stufen: Bronze, Silber und Gold verliehen. Der Kommandant der Feuerwehr der Stadt Linz ist berechtigt, Verleihungsvorschläge zu erstatten.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Medaille hat einen Durchmesser von 32 mm und zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Linz und darunter die Inschrift "Stadt Linz". Auf der Rückseite zeigt sie die Umschrift "Für Verdienste um die Feuerwehr" und einen stilisierten, waagrechten Lorbeerzweig.
- (2) Die Medaille der dritten Stufe ist in Bronze ausgeführt. Die zweite Stufe ist versilbert und die erste Stufe vergoldet.
- (3) Die Medaille wird an einem 40 mm breiten, dreieckig gefalteten rot-weißen Ripsband befestigt. Die Verbindung der Medaille mit dem Band wird durch einen Ring hergestellt.

§ 3

Art des Tragens

Die Medaille wird an der linken Brustseite getragen. Die rangmäßige Reihenfolge (von der Brustmitte ausgehend) ist: Gold, Silber, Bronze.

§ 4

Bedingungen der Verleihung für die Stufe III

(1) Die Medaille für die Stufe III wird an Personen verliehen, die 12 Jahre ununterbrochen in einer Organisation der Feuerwehren der Stadt Linz (Berufsfeuerwehr, Betriebsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren) tätig waren.

(2) In diesen Zeitraum ist auch die ununterbrochene Tätigkeit in einer dem Feuerwehrwesen dienenden Organisation in Oberösterreich, in anderen Bundesländern oder im Ausland bis zum Ausmaß von fünf Jahren einzurechnen.

(3) Als Unterbrechungen gelten nicht:

a) Zeiträume, in denen der für die Verleihung Ausersehene durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen persönlichen Dienstleistung herangezogen worden ist,

b) sonstige Zeiträume (Krankheit o.a.) in einem Ausmaß bis zu einem Jahr.

(4) An Personen, die in Österreich bereits mit einem Ehrenzeichen für 12jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens ausgezeichnet worden sind, kann die Medaille nicht verliehen werden.

§ 5

Bedingungen der Verleihung für
die Stufe I und II

Die Medaille in Gold (Stufe I) oder in Silber (Stufe II) wird an Personen verliehen, die außergewöhnliche persönliche Leistungen im Feuerwehreinsatz vollbracht oder die sich um das Feuerwehrwesen der Stadt Linz besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Verleihungsurkunde

(1) Anlässlich der Verleihung der Medaille ist eine Verleihungsurkunde in einfacher Ausstattung auszufertigen.

(2) Die Medaille und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 7

Ausschluß von der Verleihung und Widerruf

(1) An Personen, die wegen einer strafbaren Handlung, die in der Statutargemeinden-Wahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt worden sind, darf die Medaille für die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nicht verliehen werden.

(2) Erfolgt eine solche Verurteilung nach Verleihung der Medaille, so gilt die Verleihung als widerrufen (§ 5 Abs. 3 StL).